



Preisliste Z-Pool-Tool

Für Poolbetreiber:innen des Z-Pool-Tools fallen folgende Kosten an (Stand: Mai 2026):¹

- **Einmalige Einrichtungskosten von CHF 2'000 unabhängig von der Poolgrösse.** Mit dieser Gebühr werden folgende Leistungen des ZPT abgedeckt:
 - Abwicklung aller Abklärungen, Prüfungen und Vertragsprozesse
 - Technische Einrichtung des Pool-Accounts
 - Transfer bestehender Daten von Studieninteressierten²
 - Schulung des Poolbetreiber:innens in der technischen Nutzung des Pools (ca. 3 Std.)
 - Eintrag des neuen Pools in der ZPT-Website
- **Jährliche Nutzungsgebühren.** Diese Nutzungsgebühren sind abhängig von der Grösse des Pools und davon, ob der Pool grundsätzlich auch für Dritte zugänglich ist (gemäss den Bedingungen des Poolbetreiber:innens) oder ausschliesslich für den Poolbetreiber:innen selbst («privat»):

- Grosse Pools (> 10'000 Personen)	CHF 800/Jahr	(privat: CHF 1'200)
- Mittlere Pools (1'000-10'000 Personen)	CHF 500/Jahr	(privat: CHF 800)
- Kleine Pools (<1'000 Personen)	CHF 300/Jahr	(privat: CHF 500)

Mit der jährlichen Nutzungsgebühr gehen folgende Leistungen einher:

- Technisches Patching der Technologie für die Wahrung der Datensicherheit
- Ansprechstelle für inhaltliche Fragen (z.B. betreffend Datenschutz)
- Ansprechstelle für technische Fragen (First-Level-Support)
- Werbung für Pool-Rekrutierung im Rahmen des übergreifenden Marketings des ZPT

Poolbetreiber:innen werden für eine jährlich stattfindende **Poolbetreiber:innen-Versammlung** eingeladen, welche in der Regel im vierten Quartal des Jahres stattfindet; sie werden mindestens einen Monat vor der Versammlung entsprechend informiert. An der Poolbetreiber:innen-Versammlung können Wünsche für technische Anpassungen des ZPT vorgebracht werden.

Sonderwünsche (z.B. individuelle technische Anpassungen bei einzelnen Pools) werden nach Aufwand verrechnet; der Stundensatz für einmalige Arbeiten beträgt CHF 140.

Die **Rechnungstellung** für die jährlichen Nutzungsgebühren erfolgt jeweils bei Beginn des Kalenderjahres; im Jahr der Einrichtung eines Pools werden keine Nutzungsgebühren verlangt.

Die **Kündigung eines Pools** wird jeweils auf den Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam; Kündigungen vor Ablauf eines Kalenderjahres führen nicht zu einer *pro rata* Rückerstattung der Nutzungsgebühr. Eine Kündigung erfolgt spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.

Die **Rechnungstellung** für die Einrichtungskosten erfolgt nach Abschluss der Einrichtung; die Rechnungstellung für die Nutzung des UZH-Pools erfolgt nach dem Aussenden der jeweiligen Anfrage; die Rechnungstellung für die Umsetzung von Sonderwünschen erfolgt nach Abschluss des Projekts (bei grösseren Projekten können Teilzahlungen im Projektverlauf vereinbart werden).

¹ Die verrechneten Gebühren dienen nur der Abdeckung der Betriebskosten im Zusammenhang mit den Services des ZPT. Der Steuerungsausschuss des ZPT nimmt eine Anpassung der Gebühren vor, falls diese den realen Aufwand nicht decken (Gebühren werden erhöht) oder aber höher sind als der tatsächliche Aufwand (Gebühren werden gesenkt).

² Im Fall sehr grosser Datensätze können besondere Mehraufwendungen separat berechnet werden.